



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Renewables Deutschland GmbH mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat mit Antrag vom 28.10.2024 einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Reken, Gemarkung Hülsten, Flur 16, Flurstücke 43 und 69 beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken und der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie die baurechtliche Privilegierung der Anlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 15.01.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03739 2024-ag

Im Auftrag

Bärbel Jüditz